

§ 4
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 9. sich aus der Verwaltungstätigkeit von kreiseigenen Krankenhäusern ergeben, ausgenommen Mahn- und Beitreibungsgebühren.

§ 4
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten des **SGB II und SGB XII**, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, **des Asylbewerberleistungsgesetzes**, des Wohngeldgesetzes, **des Unterhaltsvorschussgesetzes** und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, **Beschäftigten** und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 9. **entfällt**